

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 1307/2011

(51) Int. Cl. : **B60D 1/155**

(2006.01)

(22) Anmeldetag: 12.09.2011

(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.04.2013

(30) Priorität:
13.09.2010 DE 102010045085 beansprucht.

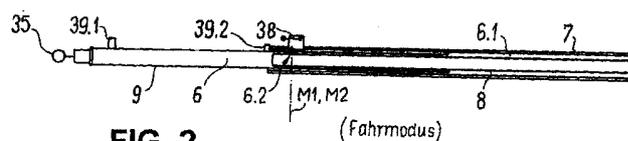
(56) Entgegenhaltungen:
DE202009010516U1 US3767231A

(73) Patentanmelder:
CREATIVE INVEST UG (HAFTUNGSBE-
SCHRÄNKT)
48282 EMSDETTEN (DE)

(72) Erfinder:
SAHLE FRANK
EMSDETTEN (DE)

(54) **LÄNGENVERÄNDERLICHE DEICHEL, LKW-ANHÄNGERZUG UND TÜR FÜR EINEN KOFFERAUFBAU EINES LKW ANHÄNGERZUGES**

(57) Längenveränderliche Deichsel (6) für einen LKW-Anhängerzug mit einem Motorwagen (1), der einen Kofferaufbau (2) trägt und bei dem mindestens die Heckwand des Kofferaufbaus geöffnet werden kann, sowie einem Anhänger (4), der ebenfalls einen Kofferaufbau (2) trägt und bei dem sowohl die Stirnwand als auch die Heckwand offenbar sind, wobei der Motorwagen (1) und der Anhänger (4) über die längenveränderliche Deichsel (6) miteinander verbindbar sind, wobei die längenveränderliche Deichsel (6) ein äußeres Rohr (7) und ein mit dem äußeren Rohr fest verbundenes inneres Rohr (8) sowie ein dazwischen liegendes, in Längsrichtung gegenüber äußerem und innerem Rohr verschiebbares mittleres Rohr (9) umfasst.





Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: B60D 1/155 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: B60D 1/155		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B60D		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXTnn		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 12. September 2011 eingereichten Ansprüchen 1 bis 14 erstellt.		
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE202009010516U1 (NUTZFAHRZEUGE ROHR) 08. Oktober 2009 (08.10.2009) Fig. 1 bis 7b	1 bis 14
A	US3767231A (GROSS-RHODE) 23. Oktober 1973 (23.10.1973) Fig. 1 bis 4	1 bis 6
Datum der Beendigung der Recherche: 7. Februar 2013		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt
		Prüfer(in): WEISZ A.
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		
A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		